

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 20. März 2023

4. Verordnung: Erlassung eines Fahrverbotes für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden vom 01. Juli 2023 bis 06. Oktober 2023 sowie für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge vom 24. April 2023 bis 06. Oktober 2023 auf der L 197 Arlbergstraße

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Erlassung eines Fahrverbotes für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden vom 01. Juli 2023 bis 06. Oktober 2023 sowie für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger und Sattelkraftfahrzeuge vom 24. April 2023 bis 06. Oktober 2023 auf der L 197 Arlbergstraße

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 209/1969 und Nr. 213/1987, wird verordnet:

§ 1

Auf der L 197 Arlbergstraße ist von km 19,800 bis km 11,304 (Landesgrenze Vorarlberg/Tirol) vom 01. Juli 2023 bis 06. Oktober 2023, jeweils an Samstagen, Sonntagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr, in beiden Fahrtrichtungen das Fahren mit Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden, verboten.

§ 2

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- b) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen die dem Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbare Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lenkberechtigung sowie Fahrten des Fahrradshuttles der Gemeinden St. Anton a.A. und Klösterle;

§ 3

Auf der L 197 Arlbergstraße ist von km 19,800 bis km 11,304 (Landesgrenze Vorarlberg/Tirol) vom 24. April 2023 bis 06. Oktober 2023 in beiden Fahrtrichtungen das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern und mit Sattelkraftfahrzeugen verboten.

§ 4

(1) Vom Verbot nach § 3 sind ausgenommen:

- a) Die Zufahrt zur L 198 Lechtalstraße und Fahrten von der L 198 Lechtalstraße kommend;
- b) Fahrten mit land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Fahrten mit Fahrzeugen die dem

Einsatz in Katastrophenfällen oder unaufschiebbare Reparaturen an Energieversorgungsanlagen dienen, sowie Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer Lenkberechtigung;

(2) Vom Verbot nach § 3 sind jeweils von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 09.00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ausgenommen:

- a) Fahrten mit Quelle oder Ziel in den Bezirken Bludenz, Feldkirch oder Landeck (lokaler Ziel- und Quellverkehr);
- b) Fahrten mit Quelle und Ziel in Vorarlberg, in Liechtenstein, in den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar oder Rottweil, in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden oder Glarus und den Provinzen Bozen, Trient oder Belluno (Nordwest-Südost-Verkehr);
- c) Fahrten mit Quelle und Ziel in Vorarlberg, in Liechtenstein, in den Landkreisen Bodensee, Konstanz, Sigmaringen, Tuttlingen, Schwarzwald-Baar oder Rottweil, in den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Schwyz, Zug, Zürich oder Schaffhausen, in den nachstehenden Gemeinden des Kantons Graubünden (nördlich der Linie Chur-Davos): Arosa, Chur, Conters i. P., Davos, Felsberg, Fläsch, Fideris, Flims, Furna, Grüsch, Jenaz, Jenins, Klosters, Küblis, Laax, Landquart, Luzein, Maienfeld, Malans, Samnaun, Schiers, Scuol, Seewis i. P., Tamins, Trimmis, Trin, Untervaz, Valsot, Zernez oder Zizers und in den Tiroler Bezirken Landeck, Imst, Innsbruck- Stadt, Innsbruck- Land oder Schwaz (West-Ost-Verkehr);

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 24. April 2023 in Kraft und mit Ablauf des 06. Oktober 2023 außer Kraft.

(2) Vom 24. April 2023 bis 06. Oktober 2023 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 07.01.1994, Zl. III-52/26/93, mit der auf der L 197 Arlbergstraße ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhängern erlassen worden ist, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Dr. Harald Dreher



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
A-6700 Bludenz
E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
überprüft werden.